Klaus-Jürgen Maiwald: Filmzensur im NS-Staat.- Dortmund: Verlag Peter Nowotny 1983, 300 S., DM 38,--

Klaus-Jürgen Maiwald leistet mit seiner Untersuchung "Filmzensur im NS-Staat" (einer überarbeiteten Dissertation) am Beispiel der Filmzensur, die stets auf die jeweiligen gesellschafts-politischen Strukturen bezogen ist, einen "Beitrag zu einer umfassenden Analyse faschistischer Herrschaftspraxis". Sein Erkenntnisinteresse liegt in der Herausarbeitung sowohl der spezifisch faschistischen Züge der NS-Zensurpraxis als auch der Elemente der Filmzensur, die die Nationalsozialisten von der Weimarer Republik übernahmen. Seinen Ausgangspunkt bildet die These, daß der Nationalsozialismus eine besondere Form bürgerlich-kapitalistischer Herrschaft darstellt, eine in der Forschung seit längerem vertretene Erkenntnis, die jedoch zu betonen notwendig ist, da immer wieder, gerade auch in letzter Zeit, andere Erklärungsansätze (Entgleisung, auf Hitler bezogene personalistische Theorien ...) vorgelegt werden. Der Kontinuitätsthese folgend, zeigt Maiwald auf, wie sich sowohl das Instrumentarium der Lichtspielgesetzgebung der Weimarer Republik infolge seiner nicht klar definierten Verbotsgründe als auch die Mitglieder der Prüfstellen den neuen politischen Gegebenheiten einer antisemitischen, antisozialistischen und undemokratischen Herrschaftsausübung ohne Probleme anpassen konnten: Maiwalds zweiter Ausgangspunkt liegt in der These, daß der Nationalsozialismus zwar nicht die ökonomischen Grundlagen der Gesellschaft umwandelte, jedoch eine radikale Veränderung in der Methode der Machtausübung mit sich brachte. Für die Filmzensur stellte sich dieser Bruch als der Weg von der institutionalisierten, gesetzlich verankerten zur informellen, völlig willkürlichen und von den Betroffenen oder der Öffentlichkeit nicht anfechtbaren Zensur dar. Filme unterlagen bereits in der Herstellungsphase staatlichen Eingriffen, die Entscheidung über die Filmzulassungen fällten letztendlich der Reichspropagandaminister Joseph Goebbels und Adolf Hitler selbst nach nicht definierbaren und kalkulierbaren Kriterien. Der Anpassungsdruck und die Anpassungsbereitschaft infolge der brutalen Verfolgung nichtsystemkonformer Äußerungen verlagerte die Zensur in den Bereich der Vor- und Selbstzensur. Das Filmgesetz versank in Bedeutungslosigkeit.

Maiwalds Untersuchung beschränkt sich auf eine juristische Analyse der Lichtspielgesetze und Erlasse der Weimarer Republik und des NS-Staates sowie der in der Gesetzgebung enthaltenen Kontinuität. Er versucht keine eingehende Analyse der Verbotskriterien oder der Filme, die die Zensur nicht passierten, was der Titel seiner Arbeit auch versprechen könnte. Seine Interpretation der Gesetzestexte mit der Darlegung der zunehmenden staatlichen Einflußnahme sowie die Ein-

ordnung der Filmgesetze in das faschistische System, ausgehend von der Differenzierung von Ernst Fraenkel zwischen Maßnahmenstaat und Normenstaat, und seine Definition von Zensur als Mittel der Herrschaftssicherung sind differenziert, erhellend, decken Widersprüche auf (beispielsweise durften zur Sicherung des Filmerfolgs auch verfemte Künstler beschäftigt werden) und liefern wertvolle Hinweise für eine Geschichte des nationalsozialistischen Films. Die juristische Argumentation, die der Chronologie der neuen Gesetze und Verordnungen folgt, verdeckt jedoch manchmal die von Maiwald selbst hervorgehobene Tatsache, daß sich die nationalsozialistische Filmzensur vielfach außerhalb der Normen der Filmgesetzgebung abspielte. Beispielsweise konstatiert er die Entscheidungsbefugnis von Goebbels erst, als sie 1935 einen legalen Rahmen erhielt, de facto bestand sie aber schon vorher. Maiwald geht nur am Rande darauf ein, wie sich die Zensurpraxis auf das Verhalten der Künstler auswirkte, welchen Repressionen sie unterlagen und welche Konflikte im informellen Zensurrahmen zwischen den einzelnen NS-Machthabern bestanden.

Sein Ziel, auch Kriterien für eine Analyse der heutigen Filmsituation zu liefern (aktuell angesichts der "Filmförderungs"-Vorhaben von Innenminister Friedrich Zimmermann), löst er mit einigen Hinweisen auf die Bedeutung der Internalisierung von herrschenden Normen, der "Schere im Kopf" und der Verselbständigungstendenz der Bürokratie ein.

Petra Gallmeister